

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



**Reglement für die
Spezialfinanzierung Unterhalt
300m Schiessanlage Hubelhaus**

der

Einwohnergemeinde

Frutigen

vom 01.01.2025



Reglement für die Spezialfinanzierung Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus der Einwohnergemeinde Frutigen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Zweck | Art. 1 Die Spezialfinanzierung „Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus“ bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der 300m Schiessanlage Hubelhaus, welche für das Aufrechterhalten des obligatorischen Schiessbetriebs nötig sind. |
| Äufnung der Spezialfinanzierung | Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch den einmaligen Einkaufsbetrag der Schützen Kandergrund von CHF 15'000.00 per Vertrag zwischen EWG Kandergrund, EWG Frutigen, Schützenverein Kandergrund und Schützenverein Frutigen vom 17.05.2024. |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | Art. 3 Solange die Spezialfinanzierung einen aktiven Bestand aufweist, können budgetierte oder mit Nachkredit bewilligte Aufwendungen für den baulichen Unterhalt der Schiessanlage Hubelhaus der Spezialfinanzierung entnommen werden. |
| Verzinsung | Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |
| Kompetenzregelung Kredite | Art. 5 Das Ressort Hochbau <ul style="list-style-type: none">▪ sorgt im Rahmen der Budgetierung für die nötigen Kredite der Erfolgsrechnung▪ holt allfällige Nachkredite beim Gemeinderat ein |
| Inkrafttreten | Art. 6 Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. |
| Auflösung | Art. 7 Sobald der gemäss Art. 2, eingetragene Betrag aufgebraucht ist, wird die Spezialfinanzierung „Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus“ aufgelöst. |

Genehmigung

Das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung „Unterhalt 300m Schiessanlage Hubelhaus“ wurde an der Gemeinderatssitzung vom 08.08.2024 genehmigt und per 01. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

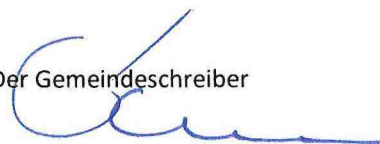
GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident



Thomas Gyseler

Der Gemeindeschreiber



Peter Grossen



Auflagezeugnis / Fakultatives Referendum

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bestätigt, dass der vorerwähnte Beschluss des Gemeinderates vom 08.08.2024 im amtlichen Anzeiger von Frutigen vom 20.08.2024 und 01.10.2024 öffentlich bekanntgegeben wurde, mit Hinweis auf die öffentliche Auflage gemäss Art. 41 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Frutigen vom 20.08.2024 bis 21.10.2024 auf der Gemeindeverwaltung Frutigen sowie auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums.

Das Referendumsrecht wurde nicht benützt. Der Erlass tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Frutigen, 28.10.2024

Gemeindeverwaltung Frutigen
Der Gemeindegeschreiber:



Peter Grossen